

510.1

Polizeiverordnung

vom 18. Juni 2012

In Kraft seit: 1. Januar 2013
(nachgeführt bis 1. November 2025)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Einleitung und allgemeine Bestimmungen | 1 |
| Art. 1 | Gegenstand und Geltungsbereich | 1 |
| Art. 2 | Zuständigkeit..... | 1 |
| Art. 3 | Polzeiliche Anordnungen..... | 1 |
| 2. | Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung..... | 1 |
| Art. 4 | Sicherheit und Ordnung | 1 |
| Art. 5 | Veranstaltungen auf Privatgrund | 2 |
| Art. 6 | Schutzvorrichtungen | 2 |
| Art. 7 | Rettungseinrichtungen | 2 |
| Art. 8 | Tierhaltung | 2 |
| Art. 9 | Füttern wild lebender Tiere | 2 |
| 3. | Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums | 2 |
| Art. 10 | Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum..... | 2 |
| Art. 11 | Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen 3 | |
| Art. 12 | Überwachung des öffentlichen Grundes..... | 3 |
| Art. 13 | Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen..... | 4 |
| Art. 14 | Campieren und Nächtigen im Freien | 4 |
| Art. 15 | Feuern auf öffentlichem Grund | 4 |
| Art. 16 | Unkraut..... | 4 |
| Art. 17 | Schutz des Kulturlandes | 4 |
| 4. | Immissionsschutz..... | 4 |
| Art. 18 | Immissionen | 4 |
| Art. 19 | Motorsport, Motorspielzeuge..... | 5 |
| Art. 20 | Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) | 5 |
| 5. | Lärmschutz..... | 5 |
| Art. 21 | Nachtruhe..... | 5 |
| Art. 22 | Allgemeine Ruhezeiten | 5 |
| Art. 23 | Landwirtschaft | 6 |
| Art. 24 | Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen | 6 |
| Art. 25 | Feuerwerk ¹ | 6 |

| | | |
|-----------|---|----------|
| 6. | Wirtschafts- und Gewerbepolizei | 6 |
| | Art. 26 Schliessungsstunde | 6 |
| 7. | Einwohnerkontrolle und Meldepflicht..... | 7 |
| | Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen..... | 7 |
| 8. | Ersatzvornahme und Strafbestimmungen..... | 7 |
| | Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe | 7 |
| | Art. 29 Strafbestimmungen | 7 |
| 9. | Schlussbestimmungen..... | 7 |
| | Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts | 7 |
| | Art. 31 Inkrafttreten | 8 |

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Affoltern am Albis.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

1 Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁶ Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.

² Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.

² Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund, ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 16 Unkraut

Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

4. Immissionsschutz

Art. 18 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Stadtrates notwendig.

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

5. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie z. B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk¹

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten - auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

² Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann der Stadtrat das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk für einen eng begrenzten Zeitraum bewilligen.

³ Nicht lärmendes Feuerwerk gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV) ist erlaubt.

6. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei

Art. 26 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Stadt oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des zuständigen Ressorts.

7. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindegewesen. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 29 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Stadt Affoltern am Albis vom 11. Oktober 2004 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Affoltern am Albis, 18. Juni 2012

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident

Schreiber

Robert Marty

Silvio Böni

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. Juni 2025 in Kraft seit 1. November 2025

